# Energieausweis für Wohngebäude



OIB-Richtlinie 6 Ausgabe März 2015



BEZEICHNUNG	10315_1906401_Gmunden, Cumberlandpark 39				
Gebäude(-teil)	Wohnen	Baujahr	1978		
Nutzungsprofil	Mehrfamilienhäuser	Letzte Veränderung			
Straße	Cumberlandpark 39	Katastralgemeinde	Schlagen		
PLZ/Ort	4810 Gmunden	KG-Nr.	42156		
Grundstücksnr.	43586	Seehöhe	479 m		

SPEZIFISCHER STANDORT-REFERENZ-HEIZWÄRMEBEDARF, STANDORT-PRIMÄRENERGIEBEDARF, STANDORT-KOHLENDIOXIDEMISSIONEN UND GESAMTENERGIEEFFIZIENZ-FAKTOR					
	HWB Ref,SK	PEB sk	CO2 sk	f GEE	
A ++					
A +					
A					
В					
С					
D	D			D	
E		E	E		
F					
G					

HWB<sub>Ref</sub>r. Der Referenz-Heizwärmebedarf ist jene Wärmemenge, die in den Räumen bereitgestellt werden muss, um diese auf einer normativ geforderten Raumtemperatur, ohne Berücksichtigung allfälliger Erträge aus Wärmerückgewinnung, zu halten.

**WWWB:** Der **Warmwasserwärmebedarf** ist in Abhängigkeit der Gebäudekategorie als flächenbezogener Defaultwert festgelegt.

HEB: Beim Heizenergiebedarf werden zusätzlich zum Heiz- und Warmwasserwärmebedarf die Verluste des gebäudetechnischen Systems berücksichtigt, dazu zählen insbesondere die Verluste der Wärmebereitstellung, der Wärmeverteilung, der Wärmespeicherung und der Wärmeabgabe sowie allfälliger Hilfsenergie.

**HHSB**: Der **Haushaltsstrombedarf** ist als flächenbezogener Defaultwert festgelegt. Er entspricht in etwa dem durchschnittlichen flächenbezogenen Stromverbrauch eines österreichischen Haushalts.

**EEB:** Der **Endenergiebedarf** umfasst zusätzlich zum Heizenergiebedarf den Haushaltsstrombedarf, abzüglich allfälliger Endenergiebetrräge und zuzüglich eines dafür notwendigen Hilfsenergiebedarfs. Der Endenergiebedarf entspricht jener Energiemenge, die eingekauft werden muss (Lieferenergiebedarf).

fore: Der Gesamtenergieeffizienz-Faktor ist der Quotient aus dem Endenergiebedarf und einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).

**PEB:** Der **Primärenergiebedarf** ist der Endenergiebedarf einschließlich der Verluste in allen Vorketten. Der Primärenergiebedarf weist einen erneuerbaren (PEB<sub>ern.</sub>) und einen nicht erneuerbaren (PEB<sub>n.em.</sub>) Anteil auf.

CO2: Gesamte den Endenergiebedarf zuzurechnende Kohlendioxidemissionen, einschließlich jener für Vorketten.

Alle Werte gelten unter der Annahme eines normierten BenutzerInnenverhaltens. Sie geben den Jahresbedarf pro Quadratmeter beheizter Brutto-Grundfläche an.

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der Richtlinie 6 "Energieeinsparung und Wärmeschutz" des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes (EAVG). Der Ermittlungszeitraum für die Konversionsfaktoren für Primärenergie und Kohlendioxidemissionen ist 2004 - 2008 (Strom: 2009 - 2013), und es wurden übliche Allokationsregeln unterstellt.

# Energieausweis für Wohngebäude



OIB-Richtlinie 6 Ausgabe März 2015



## **GEBÄUDEKENNDATEN**

Brutto-Grundfläche	1.167,70 m²	charakteristische Länge	2,22 m	mittlerer U-Wert	1,161 W/m²K
Bezugsfläche	934,16 m²	Klimaregion	NF	LEK <sub>T</sub> -Wert	82,56
Brutto-Volumen	3.385,88 m³	Heiztage	232 d	Art der Lüftung	Fensterlüftung
Gebäude-Hüllfläche	1.528,50 m²	Heizgradtage	3673 Kd	Bauweise	schwere
Kompaktheit (A/V)	0,45 1/m	Norm-Außentemperatur	-13,8 °C	Soll-Innentemperatur	20 °C

ANFORDERUNGEN (Referenzklima)	Wohnen

D ( )				
Referenz-Heizwärmebedarf	k.A.	HWB Ref,RK	125,57	kWh/m²a
Heizwärmebedarf		LIVAID		
Heizwaimebedan		HWB RK	125,57	kWh/m²a
First // information and of		E# EB		
End-/Lieferenergiebedarf	k.A.	E/LEB RK	165,97	kWh/m²a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor	k.A.	<b>f</b> gee	1,884	
Erneuerbarer Anteil	k.A.			

## WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Standortklima)

Referenz-Heizwärmebedarf	168.639	kWh/a	HWB Ref,SK	144,42	kWh/m²a
Heizwärmebedarf	156.141	kWh/a	HWB sk	133,72	kWh/m²a
Warmwasserwärmebedarf	14.917	kWh/a	WWWB	12,78	kWh/m²a
Heizenergiebedarf	196.416	kWh/a	HEB sk	168,21	kWh/m²a
Energieaufwandszahl Heizen			<b>e</b> awz,h	1,15	
Haushaltsstrombedarf	19.179	kWh/a	HHSB	16,43	kWh/m²a
Endenergiebedarf	215.595	kWh/a	EEB sk	184,63	kWh/m²a
Primärenergiebedarf	347.056	kWh/a	PEB <sub>SK</sub>	297,21	kWh/m²a
Primärenergiebedarf nicht erneuerbar	294.545	kWh/a	PEB n.ern.,SK	252,24	kWh/m²a
Primärenergiebedarf erneuerbar	52.512	kWh/a	PEB ern.,SK	44,97	kWh/m²a
Kohlendioxidemissionen (optional)	61.994	kg/a	CO2 sk	53,09	kg/m²a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor			f GEE	1,942	
Photovoltaik-Export	0	kWh/a	PV Export,SK	0,00	kWh/m²a

#### **ERSTELLT**

GWR-Zahl

Ausstellungsdatum 05.02.2020

Gültigkeitsdatum 04.02.2030

ErstellerIn Unterschrift



Die Energiekennzahlen dieses Energieausweises dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der idealisierten Eingangsparameter können bei tatsächlicher Nutzungseinheiten unterschiedlicher Lage können aus Gründen der Geometrie und der Lage hinschittlich infre Energiekennzahlen von der hier angegebenen abweichen.

## Datenblatt - ArchiPHYSIK 10315\_1906401\_Gmunden, Cumberlandpark 39



Gebäudedaten: Wohnen

Konditioniertes Brutto-Volumen

Brutto-Grundfläche

Gebäudehüllfläche

1.167,70 m<sup>2</sup>

3.385,88 m<sup>3</sup>

1.528,50 m<sup>2</sup>

charakteristische Länge (lc)

Kompaktheit (A/V)

2,22 m

0,45 1/m

#### Energiebedarf Mehrfamilienhäuser Standortklima Nutzenergie Endenergie Primärenergie CO2-Emissionen PEB Haushaltsstrom 19.179 16,43 19.179 16,43 36.632 31,37 5.293 4,53 Hilfsenergie 338 0,29 645 0,55 0,08 93 Warmwasser 14.917 12,78 30.101 25,78 57.493 49,24 8.307 7,11 Heizung 156.141 133,72 165.977 142,14 252.285 216,05 48.299 41,36 Gesamt 190.237 162,92 215.595 184,63 347.056 297,21 61.994 53,09 **HWB** sk HEB sk KEB sk EEB sk 184,63 kWh/m²a 133.72 kWh/m²a 168.21 kWh/m²a

## Gebäude mit Bezugs-Transmissionsleitwert

144,42 kWh/m²a

Standortklima

HWB Ref,SK

HWB 26 49,48 kWh/m²a 26

26 · (1 + 2 / lc)

Q Umw,WP

HWB 26,SK 50,01 kWh/m²a HEB 26,SK

26,SK 78,62 kWh/m²a

Q Umw,WP,26

KB Def,NP

KEB 26

Mehrfamilienhäuser

1,942 -

EEB 26,SK 95,05 k

f GEE

95,05 kWh/m²a

## Energiekennzahlen für die Anzeige in Druckwerken und elektronischen Medien

Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 – EAVG 2012

Bezeichnung	10315_1906401_Gmunden, Cumberlandpark 39				
Gebäudeteil	Wohnen				
Nutzungsprofil	Mehrfamilier	nhäuser	Baujahr	1978	
Straße	Cumberlandpark 39		Katastralgemeinde	Schlagen	
PLZ/Ort Grund	4810	Gmunden	KG-Nr.	42156	
stücksnr.	43586		Seehöhe	479	

### Energiekennzahlen It. Energieausweis

HWB 144 kWh/m²a fGEE 1,94

Energieausweis Ausstellungsdatum 05.02.2020 Gültigkeitsdatum 04.02.2030

Der Energieausweis besteht aus

- einer ersten Seite mit einer Effizienzskala,
- einer zweiten Seite mit detaillierten Ergebnisdaten,
- Empfehlung von Maßnahmen ausgenommen bei Neubau -, deren Implementierung den Endenergiebedarf des Gebäudes reduziert und technisch und wirtschaftlich zweckmäßig ist,
- einem Anhang, der den Vorgaben der Regeln der Technik entsprechen muss.
- HWB Der Heizwärmebedarf beschreibt jene Wärmemenge, welche den Räumen rechnerisch zur Beheizung zugeführt werden muss. Einheit: kWh/m² Jahr
- f GEE Der Gesamtenergieeffizienz-Faktor ist der Quotient aus dem Endenergiebedarf und einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).
- EAVG §3 Wird ein Gebäude oder ein Nutzungsobjekt in einem Druckwerk oder einem elektronischen Medium zum Kauf oder zur In-Bestand-Nahme angeboten, so sind in der Anzeige der Heizwärmebedarf und der Gesamtenergieeffizienz-Faktor des Gebäudes oder des Nutzungsobjekts anzugeben. Diese Pflicht gilt sowohl für den Verkäufer oder Bestandgeber als auch für den von diesem beauftragten Immobilienmakler.
- EAVG §4 (1) Beim Verkauf eines Gebäudes hat der Verkäufer dem Käufer, bei der In-Bestand-Gabe eines Gebäudes der Bestandgeber dem Bestandnehmer rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des Käufers oder Bestandnehmers einen zu diesem Zeitpunkt höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen und ihm diesen oder eine vollständige Kopie desselben binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss auszuhändigen.
- EAVG §6 Wird dem Käufer oder Bestandnehmer vor Abgabe seiner Vertragserklärung ein Energieausweis vorgelegt, so gilt die darin angegebene Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes als bedungene Eigenschaft im Sinn des § 922 Abs. 1 ABGB.
- EAVG §7 (1) Wird dem Käufer oder Bestandnehmer entgegen § 4 nicht bis spätestens zur Abgabe seiner Vertragserklärung ein Energieausweis vorgelegt, so gilt zumindest eine dem Alter und der Art des Gebäudes entsprechende Gesamtenergieeffizienz als vereinbart.
  - (2) Wird dem Käufer oder Bestandnehmer entgegen § 4 nach Vertragsabschluss kein Energieausweis ausgehändigt, so kann er entweder sein Recht auf Ausweisaushändigung gerichtlich geltend machen oder selbst einen Energieausweis einholen und die ihm daraus entstandenen Kosten vom Verkäufer oder Bestandgeber ersetzt begehren.
- Vereinbarungen, die die Vorlage- und Aushändigungspflicht nach § 4, die Rechtsfolge der Ausweisvorlage nach § 6, die Rechtsfolge unterlassener Vorlage nach § 7 Abs. 1 einschließlich des sich daraus ergebenden Gewährleistungsanspruchs oder die Rechtsfolge unterlassener Aushändigung nach § 7 Abs. 2 ausschließen oder einschränken, sind unwirksam.
- EAVG §9 (1) Ein Verkäufer, Bestandgeber oder Immobilienmakler, der es entgegen § 3 unterlässt, in der Verkaufs- oder In-Bestand-Gabe-Anzeige den Heizwärmebedarf und den Gesamtenergieeffizienz-Faktor des Gebäudes oder des Nutzungsobjekts anzugeben, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1 450 Euro zu bestrafen. Der Verstoß eines Immobilienmaklers gegen § 3 ist entschuldigt, wenn er seinen Auftraggeber über die Informationspflicht nach dieser Bestimmung aufgeklärt und ihn zur Bekanntgabe der beiden Werte beziehungsweise zur Einholung eines Energieausweises aufgefordert hat, der Auftraggeber dieser Aufforderung iedoch nicht nachgekommen ist.
  - (2) Ein Verkäufer oder Bestandgeber, der es entgegen § 4 unterlässt,
  - 1. dem Käufer oder Bestandnehmer rechtzeitig einen höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen oder
  - 2. dem Käufer oder Bestandnehmer nach Vertragsabschluss einen Energieausweis oder eine vollständige Kopie desselben auszuhändigen, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1450 Euro zu bestrafen.